

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen

1. Allgemeines/Form rechtsverbindlicher Erklärungen

- 11** Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen („**AVB**“) gelten ausschliesslich gegenüber Unternehmern, das heisst natürlichen oder juristischen Personen, welche die im Einzelfall vereinbarten Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträge in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit erbringen.
- 12** Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Besteller diese ausdrücklich anerkennt. Das Schweigen des Bestellers auf derartige abweichende Bedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.
- 13** Vertragsänderungen und sonstige rechtlich verbindliche Erklärungen oder Mitteilungen der Parteien im Rahmen des Vertragsverhältnisses haben schriftlich oder in einer Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht (wie Telefax, E-Mail, etc.).

2. Bestellung, Auftragsbestätigung

- 21** Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang an, kann der Besteller diese widerrufen.
- 22** Auf Abweichungen von der Bestellung ist in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hinzuweisen. Diese werden nur Vertragsinhalt, wenn sich der Besteller ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

3. Gegenstand und Umfang der vertraglichen Leistung

- 3.1** Soweit Dokumente, wie Montage- oder Betriebs- oder Wartungsanleitungen zur Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese an den Besteller zu übergeben, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- 3.2** Sofern der Auftragnehmer sicherheitsrelevante Leistungen erbringt, hat er eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Verwendete Arbeitsmittel oder der überwachungsbedürftigen Anlagen müssen den erforderlichen Prüfungen unterzogen worden sein. Erfolgt ein Umgang mit Gefahrstoffen, sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter während der Leistungserbringung mitzuführen.

4. Änderung des Liefer- und Leistungsgegenstands

Der Besteller ist im Rahmen von Change Requests jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer zumutbare Änderungen der Bestellung bzw. des Liefer- und Leistungsgegenstands und der damit einhergehenden Leistungen zu verlangen.

Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Bestellers unverzüglich sorgfältig zu prüfen und diesen über die technische Machbarkeit sowie die Auswirkungen der Änderungen auf den Vertrag (wie Fristen, Termine, Abnahmemodalitäten und die Vergütung) zu unterrichten und dem Besteller unverzüglich ein Änderungsangebot zu marktgerechten Preisen abzugeben. Der Besteller wird das Änderungsangebot des Auftragnehmers prüfen. Erst wenn der Besteller dem Auftragnehmer gegenüber dessen Änderungsangebot akzeptiert, wird die Änderung wirksam. Bei technisch und für den Auftragnehmer finanziell unerheblichen Änderungsverlangen des Bestellers besteht kein Anspruch auf eine Anpassung des Preises, der Lieferfristen oder sonstiger Vertragskonditionen.

5. Lieferung/Gefahrübergang/Verpackungsmaterial

- 51** Ist keine andere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers DAP vereinbarte Empfangsstelle (Incoterms 2020 oder neueste Ausgabe), einschliesslich Verpackung. Die Beförderungsart ist durch den Auftragnehmer mit dem Besteller abzustimmen. Der Auftragnehmer hat den Liefergegenstand am Lieferort abzuladen und einzubringen.
- 52** Entsprechend des vereinbarten Incoterms DAP geht mit Anlieferung des Liefergegenstands die Gefahr auf den Besteller über. Abweichend hiervon geht die Gefahr bei Lieferungen, die auch das Aufstellen oder die Montage des Liefergegenstands, sowie andere abzunehmende Leistungen beinhalten, mit der Abnahme über.
- 53** Der Auftragnehmer hat dem Besteller bei Anlieferung des Liefergegenstands alle Unterlagen (in englischer und der landessprachlichen Fassung des Aufstellortes) zu übergeben, die für den sicheren Betrieb des Liefergegenstandes notwendig sind und/oder die in den jeweiligen Spezifikationen aufgeführt werden.
- 54** Soweit im Rahmen des Geschäftsbetriebs des Bestellers technisch und logistisch möglich, wird der Besteller die Entsorgung von Verpackungsmaterial gegen Belastung der Kosten an den Auftragnehmer übernehmen. Ansonsten wird der Auftragnehmer Verpackungen auf seine Kosten beim Besteller regelmässig abholen und ordnungsgemäss entsorgen.

6. Leistungstermine, Verzug

- 61** Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vereinbarten Empfangsstelle an; für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung/Montage sowie von abzunehmenden Leistungen auf deren Abnahme. In Offerten, Bestellungen oder Auftragsbestätigungen angegebene Termine gelten als

verbindlich, auch wenn sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

- 62** Bei vorhersehbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. deren nicht vertragsgerechter Qualität hat der Auftragnehmer den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und dessen Entscheidung einzuholen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer die Liefer- und/oder Leistungsverzögerung nicht zu vertreten hat. Die Abnahme der verspäteten Lieferung/Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

- 63** Ist abzusehen, dass der Auftragnehmer den vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht einhalten können, ist der Besteller, unbekümmert um seine sonstigen gesetzlichen Ansprüche, berechtigt, vorzeitig auf die Leistung zu verzichten und Schadenersatz zu verlangen.

7. Vergütung, Rechnungen und Zahlungen

- 71** Mit der vereinbarten Vergütung sind alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und damit zusammenhängende sonstige Aufwendungen abgegolten.
- 72** Reisekosten werden nur soweit dies vereinbart wurde und bei ordnungsgemässer Rechnungslegung und Vorlage von Belegkopien erstattet.
- 73** Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, nach 30 Kalendertagen netto ohne Skontoabzug. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht (bzw. – bei Werkleistungen – vom Besteller abgenommen) wurde und die ordnungsgemäss ausgestellte Rechnung beim Besteller eingegangen ist. Eine Rechnung gilt nur dann ordnungsgemäss ausgestellt, wenn die Bestellnummer des Bestellers angegeben ist.
- 74** Die Zahlungen stellen keine Bestätigung seitens des Bestellers dar, dass die Lieferung oder die erbrachten Leistungen vertragsgemäss erfolgt sind.
- 75** Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemässe Besteuerung aller vom Besteller geleisteten Zahlungen selbst verantwortlich. Die Vergütung wird zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer gezahlt, wenn und soweit die Leistungen des Auftragnehmers mehrwertsteuerpflichtig sind und sofern der Auftragnehmer eine ordnungsgemässe Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften stellt.

8. Wareneingangsprüfung, Abnahme von Werkleistungen

- 81** Der Besteller prüft nach Eingang der Lieferungen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äusserlich erkennbare Transportschäden oder äusserlich erkennbare Mängel vorhanden sind. Offensichtliche Mängel sind binnen 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung/Leistung zu rügen; verdeckte Mängel spätestens 2 Wochen nach Entdeckung.

- 82** Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Mass übersteigende Wareneingangskontrolle der Liefergegenstände auf Mängel, Qualität oder Abweichung von den vereinbarten Eigenschaften nötig, so trägt der Auftragnehmer hierfür die Kosten.

- 83** Werkleistungen werden nach Bereitstellung durch den Auftragnehmer einer Abnahmeprüfung unterzogen. Abnahmefiktionen sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, der Besteller habe das überlassene Werk vorbehaltlos mehr als 14 Kalendertage zum vorgesehenen Zweck gewerblich genutzt.

9. Gewährleistung

- 91** Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab dem Gefahrübergang, bzw. falls eine Aufstellung und/oder Montage vereinbart wurde, ab deren Abschluss oder, falls eine solche vereinbart wurde, mit erfolgreicher Abnahme.
- 92** Für Sach- und Rechtsmängel haftet der Auftragnehmer während der Dauer der Gewährleistungsfrist in der Weise, dass der Besteller berechtigt ist, nach seiner Wahl Ersatzlieferung, Beseitigung der Mängel, einen angemessenen Preisnachlass oder den Rücktritt vom Vertrag, in allen Fällen zuzüglich Schadenersatz, zu fordern.
- 93** In dringenden Fällen ist der Besteller berechtigt, die festgestellten Mängel nach Mitteilung, aber ohne Fristansetzung, an den Auftraggeber auf dessen Kosten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- 94** Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
- 95** Im Falle der Nacherfüllung hat der Auftragnehmer alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten.
- 96** Die Lieferungen müssen unter Einhaltung der in der Schweiz geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften, insbesondere auch des Produktsicherheitsgesetzes (PrSG) erfolgen. Darüber hinaus sind gefährliche Stoffe anzugeben und dem Besteller deren Konformität zu bestätigen, unter Verwendung der BSH-Deklarationsliste bzw. in anderer vom Besteller vorgegebener Form.

10. Arbeitsergebnisse, Erfindungen, Schutzrechte

- 101** Der Auftragnehmer hat dem Besteller die vereinbarten Arbeitsergebnisse nach den nachstehenden Bestimmungen zu übergeben.
Als Arbeitsergebnisse gelten alle Ergebnisse und Erkenntnisse, einschliesslich schutzrechtsfähiger Ergebnisse, die bei der Erbringung der beauftragten Leistungen vom Auftragnehmer und/oder von einem durch den Auftragnehmer beauftragten Dritten erzielt werden, insbesondere die zu erstellenden Werke, Zwischen- und/o- der Nebenprodukt-Ergebnisse, Gegenstände, Konzepte, Grafiken, Skizzen, Berichte, Unterlagen,

Software und deren Quellcode.

102 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Arbeitsergebnisse in der vom Besteller gewünschten Form unverzüglich nach ihrem Entstehen schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Die Arbeitsergebnisse werden, soweit möglich, mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum des Bestellers. Der Auftragnehmer wird die Ergebnisse bis zu ihrer Übergabe für den Besteller verwahren.

103 Dem Besteller steht überdies das unwiderrufliche, ausschliessliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht zu, die Arbeitsergebnisse selbst oder durch Dritte auf beliebige Art zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern und, auch in einer von ihm bearbeiteten Form, öffentlich zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Ist eine Eigentumseinräumung rechtlich unmöglich, so wird der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass dem Besteller ein Nutzungsrecht im vorbeschriebenen Umfang schriftlich eingeräumt wird.

104 Alle im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags dem Besteller durch den Auftragnehmer eingeräumten und abgetretenen Rechte an den Arbeitsergebnissen sowie daraus resultierende Rechte, einschliesslich der ggf. auf diesen Rechten basierenden Schutzrechte, sind durch die vertraglich geschuldete Vergütung abgegolten. Der Auftragnehmer stellt, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, sicher, dass der Urheber auf seine Nennung im Rahmen der erzielten Arbeitsergebnisse verzichtet.

105 Der Auftragnehmer wird keine Rechte aus dem Urhebergesetz gegen den Besteller geltend machen. Dies stellt der Auftragnehmer auch für seine Arbeitnehmer und für von ihm beauftragte Dritte sicher.

106 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die erbrachten Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Er hat den Besteller insbesondere von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen freizustellen. Nach Wahl des Bestellers hat der Auftragnehmer gegebenenfalls eine Lizenz vom Schutzrechtsinhaber zu erwerben oder die Liefergegenstände zurückzunehmen.

11. Open Source Software

111 Der Auftragnehmer versichert, dass seine Leistung nur Free and Open Source Software enthält, deren Verwendung vom Besteller zuvor freigegeben wurde.

112 „Free and Open Source Software“ („FOSS“) ist Software, die vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz oder einer anderen vertraglichen Regelung überlassen wird.

113 Verwendet der Auftragnehmer freigegebene FOSS, so ist er unbeschadet seiner Pflicht zur Einhaltung der Lizenzbedingungen verpflichtet, dem Besteller eine Auflistung sämtlicher verwendeten FOSS-Komponenten mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz, eine Kopie des vollständigen Lizenztextes sowie die vorhandenen Urheberrechtsvermerke und Copyright-Notices zu überlassen und den korrespondierenden Source-Code der FOSS-Komponenten zur Verfügung zu stellen.

12. Produkthaftung

Für den Fall, dass Dritte gegen den Besteller Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche aufgrund der Verletzung inländischer oder ausländischer Gesetze, insbesondere von Produkthaftungsgesetzen, geltend machen, die auf Fehler der vom Auftragnehmer gelieferten Liefergegenstände, zurückzuführen sind, hat der Auftragnehmer den Besteller insoweit von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen und die beim Besteller in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten insoweit zu erstatten, als die Ursache des geltend gemachten Schadens in seinem Verantwortungs-, Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Aussenverhältnis selbst haftet.

13. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer der Vertragsbeziehung eine angemessene Betriebs- sowie Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen und diese bis mindestens 5 Jahre nach Vertragsbeendigung beizubehalten.

14. Zurverfügungstellung von Dokumenten, Beistellung von Material

Vom Besteller dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Dokumente sowie beigestellte Stoffe oder Teile bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden. Die Verarbeitung derartiger Stoffe und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für den Besteller. Der Besteller wird Miteigentümer an den unter Verwendung seiner Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses, das insoweit vom Auftragnehmer für den Besteller verwahrt wird. Bei Wertminderungen oder Verlusten hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten.

15. Werkzeuge, Formen, Muster usw.

Von Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne die Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe insbesondere dann

verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

16. Geheimhaltung, Rückgabe von Unterlagen

16.1 Der Auftragnehmer wird den Abschluss und Ergebnisse des Vertrages, Geschäftsvorgänge wie auch die im Rahmen der Erbringung der Leistungen von und über den Besteller erlangten Kenntnisse und Erfahrungen oder sonstige vom Besteller im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangte Informationen gegenüber unbefugten Dritten vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmässig allgemein bekannt geworden sind, eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht oder der Besteller im Einzelfall einer Weitergabe zugestimmt hat. Der Auftragnehmer wird diese Informationen ausschliesslich für die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Zwecke benutzen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach einer Beendigung des Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von 3 Jahren fort.

16.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Bestellers oder verbundener Unternehmen, insbesondere Schlüssel, Akten, elektronisch gespeicherte Daten und sonstige den Geschäftsbetrieb des Bestellers oder verbundener Unternehmen betreffende Unterlagen, so sorgfältig aufzubewahren, dass sie nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen können. Sämtliche Unterlagen sind dem Besteller auf Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, unaufgefordert herauszugeben oder zu vernichten.

17. Datenschutz, Informationssicherheit

17.1 Soweit die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten umfasst, wird der Auftragnehmer die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Da der Auftragnehmer bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten je nach Art der Verarbeitung (teilweise) als Auftragsverarbeiter, aber auch als eigenständiger Verantwortlicher im Hinblick auf diese Verarbeitung personenbezogener Daten agieren kann, vereinbaren die Parteien die folgenden datenschutzspezifischen Regelungen:

17.2 Datenverarbeitung als Auftragsverarbeiter

Die Parteien vereinbaren ergänzend zu diesen AVB eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ("Data Protection Agreement DPA") in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Auftragnehmer nach diesem Vertrag im Auftrag der BSH erbringt ("Auftragsverarbeitung").

Die von BSH bereitgestellte und damit einbezogene DPA bildet einen integralen Bestandteil dieses Vertrages. Als Teil dieser DPA haben die Parteien die Art und den Zweck der vorgesehenen Auftragsverarbeitung von Daten, die Art der Daten und die Kategorien der betroffenen Personen auftragsspezifisch in Anlage A

zu dieser DPA („DPA Leistungsbeschreibung“) festgelegt.

17.3 Datenverarbeitung als unabhängiger Verantwortlicher

Verarbeitet der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten als unabhängiger Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten, so gelten die in der DPA festgelegten besonderen Grundsätze der Datenverarbeitung.

17.4 Spezifische Haftung im Rahmen des Datenschutzes

Jede Partei haftet gegenüber der betroffenen Person und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für alle materiellen oder immateriellen Schäden, die die Partei der betroffenen Person durch eine Verletzung der Rechte des Drittbegünstigten gemäß den vorliegenden Datenschutzklauseln zufügt. Soweit das Vertragsverhältnis im Geltungsbereich der DSGVO durchgeführt wird, gelten dessen Haftungsgrundsätze und diese gehen insoweit den allgemeinen Haftungsklauseln in diesem Vertrag vor.

Der Auftragnehmer kann sich nicht auf das Verhalten eines Unterauftragsverarbeiters berufen, um seine eigene Haftung zu umgehen.

17.5 Der Auftragnehmer wird gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowie branchenüblicher Normen, Standards, Prozesse und Methoden (inkl. geeigneter technischer, organisatorischer und operativer Maßnahmen) ein geeignetes und angemessenes Niveau der Informationssicherheit in seinem Unternehmen einrichten und aufrechterhalten, um

- a. die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Authentizität und Integrität aller Daten und Systeme, die mit der Vertragsdurchführung im Zusammenhang stehen, zu schützen;
- b. personenbezogene Daten (insbesondere im Rahmen einer Auftragsverarbeitung) vor Verlust, Veränderung, Weitergabe oder Zugriff durch unbefugte Dritte angemessen zu schützen;
- c. IT-Sicherheitsrisiken in Lieferungen und Leistungen, die sich insbesondere aus Schwachstellen oder Schadsoftware ergeben können, zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben und
- d. IT-Sicherheitsrisiken in IT-Schnittstellen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben.

Dies kann z.B. erfolgen durch Zugriffskontrollen; unverzügliches Einspielen verfügbarer Sicherheitsupdates; Security by Design/Default; Maßnahmen zur End-point Security und Verschlüsselungstechnologien.

176 Der Auftragnehmer gewährleistet die IT-Sicherheit der Leistungen über den Zeitpunkt des Gefahrübergangs hinaus, mindestens jedoch für die vereinbarte Lebensdauer bzw. während des vereinbarten Zeitraums von Leistungen. Ist keine bestimmte Lebensdauer vereinbart, gewährleistet der Auftragnehmer die IT-Sicherheit der Leistungen für einen angemessenen Zeitraum, der nach dem jeweiligen Vertragszweck vernünftigerweise erwartet werden kann.

177 Der Auftragnehmer wird BSH unverzüglich und unentgeltlich über alle eingetretenen oder vermuteten IT-sicherheitsrelevanten Ereignisse (z.B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen, Befall durch Schadsoftware, Datenmissbrauch, Datenlecks oder Cyber-Attacken), die den Betrieb des Auftragnehmers oder die Leistungen betreffen („**Sicherheitsverletzungen**“), unter der E-Mail-Adresse security@bosch.com informieren. Dies gilt nur, wenn und soweit BSH hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich betroffen sein kann. Er wird solche für BSH relevanten Sicherheitsverletzungen unverzüglich beheben und angemessene Maßnahmen ergreifen, um eine erneute Sicherheitsverletzung zu verhindern.

178 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Mitarbeiter und Subunternehmer, die Zugang zu den Daten und Systemen haben oder bei der Vertragserfüllung eingesetzt werden, entsprechend geschult und sensibilisiert sind und die IT-Sicherheitsvorgaben sowie Datenschutzvorgaben dieser AVB einhalten.

179 Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 17 berechtigt BSH zur außerordentlichen Kündigung.

17.10 Falls Mitarbeiter des Auftragnehmers auf Systeme der BSH zugreifen, behält sich BSH vor, Maßnahmen zur Missbrauchserkennung und -vermeidung zum Schutz der IT-Systeme der BSH durchzuführen, ggf. auch unter Einsichtnahme in personenbezogene Daten den zugreifenden Mitarbeiter des Auftragnehmers (z.B. individuelle Kennung und Name, Kontaktdaten). Der Auftragnehmer wird BSH im zumutbaren Maße bei diesen Maßnahmen unterstützen (insbesondere um die Rechtmäßigkeit der Nutzung dieser Daten durch BSH sicherzustellen).

18. Einfuhr in die Schweiz

Ausländische Auftragnehmer sind verpflichtet, dem Besteller alle für die Einfuhrabfertigung in die Schweiz erforderlichen Dokumente, wie Ursprungsangaben, Lieferantenerklärungen etc., rechtzeitig zukommen zu lassen. Auf die Anforderung des Bestellers hin ist der ausländische Auftragnehmer verpflichtet, alle weiteren Aussenhandelsdaten zu den jeweils zu liefernden Liefergegenständen und deren Bestandteilen mitzuteilen sowie unverzüglich (vor Lieferung entsprechend betroffener Produkte) den Besteller über alle Änderungen der vorstehenden Daten zu informieren.

19. Außenhandel

191 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BSH über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-) Exporten von Waren (Waren, Software und Technologie) gemäß den anwendbaren Exportkontroll- und Zollbestimmungen sowie den Exportkontroll- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren schriftlich zu unterrichten.

Für genehmigungspflichtige oder Beschränkungen unterliegende Waren sind folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung an die Adresse eco@bshg.com zu senden: BSH Materialnummer, Warenbeschreibung, alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number (ECCN) gemäß U.S. Commerce Control List, handelspolitischer und präferenzzieller Ursprung, statistische Warennummer (HS-Code) sowie einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BSH die ECCN (einschließlich EAR99) für alle Waren, die dem US (Re-) Exportkontrollrecht unterliegen, zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BSH unverzüglich über etwaige Änderungen bzgl. der für seine an BSH gelieferten Waren übermittelten o.g. Informationen (einschließlich ECCN) aufgrund technischer oder gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Feststellungen zu unterrichten.

192 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die seinem Geschäftsmodell entsprechend angemessenen Maßnahmen zur Sicherheit in der Lieferkette im Sinne des WCO SAFE Framework of Standards zu ergreifen und BSH bei erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Bewilligung eines Authorized Economic Operators (AEO) zu unterstützen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Nachweise, z. B. durch Bewilligungen oder Erklärungen, etwa Sicherheitserklärungen, Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlicher Programme zu erbringen. BSH oder ein von BSH beauftragter Dritter sind berechtigt, die Nachweise des Auftragnehmers gemäß diesem Absatz in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu überprüfen.

193 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BSH für die Waren den jeweils vorgeschriebenen präferenzziellen Ursprung verbindlich mitzuteilen. Für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) stellt er eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Durchführungsverordnung nach Anforderung durch BSH aus. Für Warenlieferungen aus einem Freihandelsabkommens-/Präferenzabkommensland stellt er den jeweils vorgeschriebenen Ursprungsnachweis aus.

194 Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, BSH für die Waren den handelspolitischen Ursprung verbindlich mitzuteilen. Der handelspolitische Ursprung ist auf der jeweiligen Handelsrechnung anzugeben und bei Bedarf ist ein Ursprungszeugnis auszustellen. Im Falle einer Erstbelieferung sind die Ursprungsdaten spätestens

zum Zeitpunkt der ersten Lieferung schriftlich mitzuteilen.

19.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Warenlieferungen über Zollgrenzen hinweg alle erforderlichen Dokumente wie Handelsrechnung, Lieferschein und Informationen für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung der Lieferung beizufügen. Hinsichtlich der Rechnung ist Folgendes zu beachten:

19.6 In der Rechnung sind zusätzlich die nicht im Warenpreis enthaltenen Kosten (z. B. Forschungs- und Entwicklungskosten, Lizenzgebühren, Werkzeugkosten, Beistellungen der BSH mit Bezug zur Warenlieferung) jeweils getrennt aufzuführen.

19.7 Bei kostenlosen Lieferungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, in der Proforma Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie den Hinweis "For Customs Purpose Only" anzugeben. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist zudem der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z. B. kostenlose Mustersendung).

19.8 Der Auftragnehmer hat BSH mit allen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen der BSH hinsichtlich Zöllen bzw. Kosten für Zollabfertigung erforderlich sind.

19.9 Für die Lieferung von Software gilt ergänzend: Sofern in den Liefer- oder Angebotsdokumenten nicht abweichend vereinbart, erfolgt eine zollgrenzüberschreitende Weitergabe von Software, Software-Knowhow, Technologie oder sonstigen Daten (z.B. Kartenmaterial) ausschließlich in elektronischer Form (z.B. per E-Mail oder Download). Dies gilt nicht für "embedded Software" (Software, die sich physisch auf einer Hardware befindet).

20. Code of Conduct / Corporate Social Responsibility / Gleichbehandlung

20.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze des Code of Conduct für Lieferanten der BSH Gruppe (abrufbar unter Documents | BSH Hausgeräte GmbH (bsh-group.com)). Demnach verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten, international anerkannte Menschenrechte zu wahren, ökologische Verantwortung zu übernehmen sowie zu einem ethischen Geschäftsverhalten. Er wird Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Unterauftragnehmern bestmöglich fördern und einfordern.

20.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Das Diskriminierungsverbot gilt gleichermaßen für den Arbeitgeber, Mitarbeiter, externe Leistungserbringer sowie gegenüber sonstigen Geschäftspartnern. Bei der Leistungserbringung sind die Regelungen der im Land der Leistungserbringung geltenden Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsgesetze einzuhalten.

21. Ersatzteile

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zu marktgerechten Preisen Ersatzteile für die durchschnittliche Nutzungsdauer des jeweiligen Liefergegenstandes, mindestens aber während 7 Jahren nach letzter Lieferung an den Besteller zu liefern. Die Lieferung solcher Ersatzteile unterliegt ebenfalls den Regelungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

22. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen den Besteller - unbeschadet seiner sonstigen Rechte -, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit die betreffenden Ereignisse mehr als 4 Wochen andauern und der Besteller das Hindernis dem Auftragnehmer unverzüglich anzeigt.

23. Abtretung, Beauftragung Dritter durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist zur Abtretung der Forderungen und sonstiger Rechte nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers berechtigt. Der Auftragnehmer kann, soweit nicht eine persönliche Leistung durch ihn vereinbart wurde, Dritte zur Leistungserbringung einsetzen. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn die vom Auftragnehmer eingesetzten Dritten nicht über die erforderlichen Qualifikationen und Berufserfahrungen verfügen, die für die vertragsgemässe Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind oder wenn die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz der Dritten nicht vorliegen.

24. Gerichtsstand, anwendbares Recht

24.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist CH-8953

Dietikon, Schweiz. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

24.2 Die vertragliche Beziehung unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts des UN-Kaufrechts (CISG).